

VDI Fachkonferenz „Schall- und Schallemissionen von Windenergieanlagen“ 30.11. - 01.12.2011

Fall: WKA in 900 m Entfernung von Wohnbebauung

Eine GmbH & Co. KG hat eine Genehmigung zur Errichtung einer 100 m hohen WKA erhalten, die vom nächstgelegenen Wohnhaus einer Siedlung etwa 900 m entfernt errichtet wird. Dem Genehmigungsantrag lag eine Lärmprognose einer gem. § 26 BImSchG benannten Stelle bei.

- a) Fristgerecht erhebt der Eigentümer des Wohnhauses eine zulässige Klage gegen den Genehmigungsbescheid und führt als Begründung an, die Behörde hätte die Genehmigung nicht erteilen dürfen, da die Lärmprognose der vom Vorhabenträger bestellten Gutachterfirma einen Beurteilungspegel am Wohnhaus vom 38,4 dB(A) erbracht habe und damit der zulässige Immissionsrichtwert für die Nacht von 35 dB(A) nicht eingehalten werden würde.
- b) Der Kläger hat auch kritisiert, dass das schalltechnische Gutachten von einem Ingenieurbüro angefertigt worden sei, das vom Vorhabenträger beauftragt worden sei, daher könne nicht von einer objektiven unabhängigen Begutachtung ausgegangen werden.
- c) Im Laufe des Gerichtsverfahrens hat der Vorhabenträger darüber hinaus ein Messgutachten einer ebenfalls gem. § 26 BImSchG benannten Stelle vorgelegt, das zum Ergebnis kam, dass sich in der lautesten vollen Nachtstunde bei einer durchgehenden Last von 95% der Nennlast am Immissionspunkt ein Beurteilungspegel von 38 dB(A) ergebe. Damit stellte sich die Frage, ob nicht ein Messabschlag bei Überwachungsmessungen von 3 dB(A) gem. Nr. 6.9 der TA Lärm hätte berücksichtigt werden müssen, sodass von 41 dB(A) auszugehen gewesen wäre.
- d) Auch hätte die Tonhaltigkeit und die Impulshaltigkeit des Lärms bei WKA's berücksichtigt werden müssen.